

# Notbekanntmachung

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

### Amtliche Bekanntmachung: Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 an drei aufeinander folgenden Tagen im Landkreis Dingolfing-Landau

Auf der Grundlage des § 1 Nr.1 und 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13.BayIfSMV) vom 05.06.2021 in der Fassung vom 27.07.2021 wird amtlich bekanntgemacht, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Dingolfing-Landau den Wert von 50 Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen seit drei Tagen überschritten hat. (RKI: 12.08.2021:56,9,13.08.2021:64,1, und 14.08.2021:76,5).

Aufgrund des überschrittenen Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 50 gelten daher im Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau **ab 16.08.2021, 0:00 Uhr** diejenigen Regelungen der BayIfSMV, die daran geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird:

Dies sind folgende Regelungen:

#### 1.Kontaktbeschränkungen (§ 6 Abs.1 Nr.1 der 13.BayIfSMV)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

#### 2.Öffentliche und private Veranstaltungen (§ 7 Abs.1 Nr.1 und Abs.1.S.3 der 13.BayIfSMV)

Öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass, mit von Anfang an klar begrenztem und geladenem Personenkreis sind zulässig mit max.25 Personen innen und mit 50 Personen im Freien (bei privaten Veranstaltungen zuzüglich geimpfter und genesener Personen). Die Teilnehmer müssen über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13.BayIfSMV verfügen.

#### 3.Sport (§ 12 Abs.1 Nr.1 Abs.2 Satz 3 der 13.Bay.IfSMV)

Kontaktfreier Sport ist ohne Testnachweis in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahre zulässig.

Sport jeder Art ist mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13.BayIfSMV erlaubt.

Besucher von Sportveranstaltungen müssen einen Testnachweis nach § 4 der 13.BayIfSMV vorlegen.

#### 4. Freizeiteinrichtungen (§ 15 Abs.3 Nr.2 der 13.Bay.IfSMV)

Besucher von Freizeitparks, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen. Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen müssen einen Testnachweis nach § 4 der 13.Bay.IfSMV vorlegen.

#### 5. Gastronomie (15 Abs.1 Nr.3 der 13.BayIfSMV)

Gäste aus mehreren Haushalten an einem Tisch benötigen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13.BayIfSMV.

#### 6. Beherbergung (16 Nr.2 der 13.Bay.IfSMV)

Jeder Übernachtungsgast hat bei Ankunft und zusätzlich für jede weiteren 48 Stunden einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13.Bay.IfSMV vorzulegen.

#### 7. Schulen (§ 20 Abs.1 Nr.2b) dd) aaa) der 13.BayIfSMV)

An Grundschulen und der Grundschulstufe an Förderschulen besteht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- und Arbeitsplatzes eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

#### 8. Kultur (§ 25 Abs.1 Nr.4 der 13.BayIfSMV)

Besucher von kulturellen Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten. müssen einen Testnachweis nach §4 der 13.BayIfSMV vorlegen.

Diese Regelungen gelten gem.§ 1 Nr.1 der 13.BayIfSMV ab Montag, den 16.08.2021.Sie gelten solange fort, bis sich nach § 1 der 13.BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzwertes ergibt.

#### **Hinweise:**

1. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen sowie die inzidenzunabhängigen Vorgaben der BayIfSMV fort.
2. Testnachweis nach Maßgabe des § 4 der 13.BayIfSMV:  
Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis, nicht älter als 24 Stunden,
  - a) eines PCR-oder POC-Antigentests oder
  - b) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) nachzuweisen.

Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfausweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Person) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

Fischer, RDin

Dingolfing, 14.08.2021